

Artenschutzfachliche Untersuchung für die Fläche des Bebauungsplanes "Erweiterung Sportplatz Schönow" der Stadt Bernau - Landkreis Barnim

(europarechtlich geschützte Arten und
ganzjährig geschützte Lebensstätten)



Berlin, Juni 2024

**Artenschutzfachliche Untersuchung
für die Fläche des Bebauungsplanes
"Erweiterung Sportplatz Schönow"
der Stadt Bernau - Landkreis Barnim**

**(europarechtlich geschützte Arten und
ganzjährig geschützte Lebensstätten)**

**Auftraggeber: Büro Stefan Wallmann
Landschaftsarchitekten BDLA
Fürst-Bismarck-Straße 20
13469 Berlin**

**Auftragnehmer: Jens Scharon
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung
und Naturschutz
Hagenower Ring 24
13059 Berlin
Tel./Fax: 030-9281811
Email: jens@scharon.info**

**Artenschutzfachliche Untersuchung für die Fläche des Bebauungsplanes
"Erweiterung Sportplatz Schönow" der Stadt Bernau - Landkreis Barnim
(europarechtlich geschützte Arten und ganzjährig geschützte Lebensstätten)**

Gliederung

1.	Einleitung	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Charakteristik des Bebauungsplangebietes	6
4.	Methodik	8
5.	Abschichtung-Ausschlussverfahren	9
6.	Potenzialeinschätzung	9
6.1.	Fledermäuse	9
6.1.1.	Einleitung	9
6.1.2.	Quartiere	10
6.1.3.	Schutzmaßnahmen	10
6.2.	Avifauna	10
6.2.1.	Einleitung	10
6.2.2.	Nachweise - Potenzialeinschätzung	10
6.2.3.	Gefährdung, Schutz und ganzjährig geschützte Lebensstätten	10
6.2.4.	Schutzmaßnahmen	11
7.	Gesetze - Literatur	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Auflistung der Begehungen	8
Tabelle 2:	Innerhalb des B-Plangebietes sowie im Randbereich nachgewiesene Vogelarten	13

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Grenzen des Bebauungsplangebietes	6
Abb. 2:	Blick in die Gothestraße nach Norden	7
Abb. 3:	Bolzplatz und dahinter befindlicher Rasenplatz	7
Abb. 4:	Spielplatz an der Schulstraße	7
Abb. 5:	Blick über den Sportplatz nach Norden	7
Abb. 6:	Südlicher Bereich des Sportplatzes	7
Abb. 7:	Nördlicher Bereich des Sportplatzes	7
Abb. 8:	Gebäude entlang der Schönerlinder Straße	8
Abb. 9:	Gebäudefassade an der Zepernicker Straße	8
Abb. 10:	Hecke an der Schulstraße	8
Abb. 11:	Darstellung der Brutvogelreviere	15
Anhang -	Begriffsbestimmungen	17

**Artenschutzfachliche Untersuchung für die Fläche des Bebauungsplanes
"Erweiterung Sportplatz Schönow" der Stadt Bernau - Landkreis Barnim
(europarechtlich geschützte Arten und ganzjährig geschützte Lebensstätten)**

1. Einleitung

Zu den Schutzgütern, die im Rahmen der Bau- und Umweltplanungen zu berücksichtigen sind, gehört u. a. die Fauna. Damit im Zuge einer Umnutzung bzw. Entwicklung einer Fläche die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet werden können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) notwendig. Insbesondere für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) ergeben sich besondere Anforderungen. Geschützte Arten unterliegen den Artenschutzvorschriften der §§ 19 (3) und 39 ff. BNatSchG.

Unabhängig von der planungsrechtlichen Festsetzung des Plangebietes ist der sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende allgemeine Artenschutz immer zu berücksichtigen.

Veränderungen hinsichtlich der Nutzung des Bebauungsplangebietes sind nicht bekannt. Ziel des Verfahrens ist die planungsrechtliche Festsetzung der Fläche.

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 5 G vom 8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 153 vom 15. Mai 2024) geändert. Die Erfordernisse ergeben sich zudem aus der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, zuletzt geändert 07.08.2013).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote) sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist das Verbot nach Abs. 1 Nummer 3 bezüglich Europäischer Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL für Vorhaben, die

nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) zulässig sind, nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von einem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder der europäischen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Es können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden, um den Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

Abweichend vom Wortlaut des § 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG gelten bezüglich Europäischer Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL die Verbote des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG uneingeschränkt.

Das Verbot § 44 Absatz 1 Nr. 2 (Störungsverbot) ist relevant, wenn die Störung erheblich ist und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art oder einer europäischen Vogelart verschlechtert.

Was nunmehr aufgrund der behördlichen Pflicht zur Anwendung des exklusiv durch den EuGH (C-473/19 und C474/19), vom März 2021, zu interpretierenden EU Rechts (effet utile) aus dem EuGH Urteil folgt ist, dass bezüglich aller Vogelarten, die durch den Vollzug der Planung ihr Revier verlieren, eine Entscheidung über eine Ausnahme iSd Art 9 VRL bzw. §45 Abs 7 BNatSchG zu treffen ist.

Im Rahmen dieses Ausnahmeverfahrens ist sodann zu beurteilen, ob sich durch die beantragte Ausnahme oder durch Summation vieler solcher vorhandener oder zu erwartenden Anträge der Erhaltungszustand der konkreten Art verschlechtert. Der Erhaltungszustand bei Vögeln ist gemäß Artikel 13 VRL mindestens so zu erhalten, wie er gegeben ist (*dafür haben die Behörden Sorge zu tragen.*) Der Erhaltungszustand darf sich mithin gar nicht erst verschlechtern. Das spiegelt also das EuGH Urteil wieder, indem es darauf verweist, dass es bei der Anwendung der Verbotstatbestände des Art 5 VRL eben nicht auf eine bereits vorhandene Seltenheit oder zu erwartende Gefährdung ankommt.

Das bedeutet aber nicht, dass im Rahmen der Ausnahmeverfahren auch bei Arten, bei denen sich keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand prognostizieren lassen (auch nicht in der Kumulation oder Summation mehrerer Vorhaben) eine Kompensation erforderlich ist. Die Kompensation (FCS-Maßnahme) ist vielmehr bei der Bewertung der Auswirkungen der Ausnahme mit in die Erwägungen im Ausnahmeverfahren einzubeziehen.

Was sich ändert, ist das Erfordernis der vollständigen Kartierung und auch des Untersuchungsbedarfs dahingehend, ob die betreffenden Brutpaare tatsächlich realistisch mit oder ohne CEF Maßnahme (vorgezogenen Ausgleich) ohne zeitlich-räumlichen Bruch ausweichen können. Nur bezüglich solcher Arten bzw. betroffenen Brutpaare ist kein Ausnahmeverfahren erforderlich.

Bezüglich aller anderen Arten bzw. Brutpaare hat eine Ausnahmeprüfung zu erfolgen; einer Prüfung mehrerer Arten mit gleichen Ansprüchen zusammengefasst in Gilden steht nichts entgegen. Das ist im Einzelnen fachlich sinnvoll zu gliedern.

3. Charakteristik des Bebauungsplangebietes

Das Bebauungsplangebiet (B-Plangebiet) liegt inmitten einer großen von Grundstücken mit vorwiegend Einzelhausbebauung geprägten Siedlung im Ortsteil Schönau der Stadt Bernau (Abb. 1).

Es handelt sich um eine von Sportplätzen geprägte Fläche, die von der von Altbäumen gesäumten Goethestraße durchzogen wird (Abb. 2). Westlich der Goethestraße befindet sich ein öffentlich zugänglicher Bolz- und Spielplatz (Abb. 3 u. 4), nördlich davon ein Vereinssportplatz mit Rasen für verschiedene Sportarten (Abb. 3). Östlich der Goethestraße befindet sich ein klassischer, von einer Tartanbahn, umgebener Fußballrasen (Abb. 5 bis 7). Im Nordwesten, bis zur Zepernicker Straße grenzt ein Basketballfeld an. Im Südwesten befindet sich ein neu errichtetes, gedämmtes Kommunalgebäude, in dem sich u. a. eine Bibliothek, Räume für Veranstaltungen und Kommunalpolitiker befinden (Abb. 8 u. 9).

Bäume befinden sich ausschließlich entlang der angrenzenden Straßen (Abb. 2, 5 u. 7). Entlang der Schulstraße wurde entlang des Zaunes eine schmale Hecke angepflanzt (Abb. 10).

Die Abgrenzung des B-Plangebietes zeigt Abb. 1, Eindrücke der Fläche vermitteln die Abb. 2 bis 9.



Abb. 1: Grenzen des Bebauungsplangebietes



Abb. 2: Blick in die Gothestraße nach Norden



Abb. 3: Bolzplatz und dahinter befindlicher Rasenplatz



Abb. 4: Spielplatz an der Schulstraße



Abb. 5: Blick über den Sportplatz nach Norden (Im Hintergrund sind die Altbäume entlang der Gothestraße zu sehen.)



Abb. 6: Südlicher Bereich des Sportplatzes (Im Hintergrund sind die Altbäume entlang der Gothestraße zu sehen.)

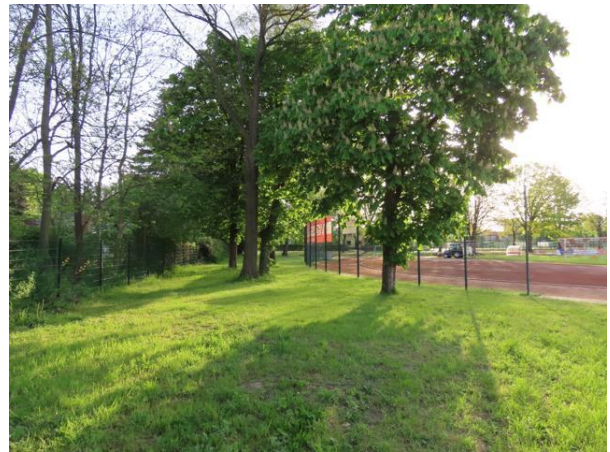


Abb. 7: Nördlicher Bereich des Sportplatzes



Abb. 8: Gebäude entlang der Schönerlinder Straße



Abb. 9: Gebäudefassade an der Zepernicker Straße



Abb. 10: Hecke an der Schulstraße

4. Methodik

Am 08. Februar 2024 erfolgte eine Begehung des B-Plangebietes sowie umliegender Flächen. Die Begehung erfolgte außerhalb der Aktivitätszeit der meisten Tierarten für eine Potenzialeinschätzung zur Abstimmung des Untersuchungsumfangs mit der Naturschutzbehörde (SCHARON 2024).

Zwischen dem 03. April und 22. Mai 2024 erfolgten fünf Kartierungen bzw. Begehungen. Informationen zu den Begehungen gibt folgende Übersicht.

Tabelle 1: Auflistung der Begehungen

Tag	Zeit (Uhr)	Wetter
03. April	06.30 bis 07.05	8°C, stark bewölkt, mäßige Brise, feucht, vorher Regen
17. April	06.10 bis 07.00	1°C, bewölkt, sonnig, windstill, in der Nacht Bodenfrost
30. April	05.55 bis 06.50	10°C, sonnig, klar, mäßige Brise
08. Mai	05.50 bis 06.35	7°C, sonnig, bewölkt, windstill
22. Mai	05.55 bis 06.25	12°C, sonnig, stark bewölkt, mäßige bis frische Brose, böig

Zur Einschätzung des Vorkommens des Quartierpotenzials für Fledermäuse wurden die vorhandenen Bäume innerhalb des B-Plangebietes abgesucht. Gebäude mit als Fledermausquartier geeigneten Strukturen sind auf der Fläche nicht vorhanden.

Die quantitative Erfassung der Brutvögel erfolgte während fünf Begehungen (siehe Tabelle 1). Die Kartierungen erfolgten in Anlehnung an die von SÜDBECK et al. (2005)

beschriebene Methode der Revierkartierung. Dazu werden alle revieranzeigenden Merkmale, wie singende Männchen, Revierkämpfe, Paarungsverhalten und Balz, Altvögel mit Nistmaterial, futtertragende Altvögel, bettelnde Jungvögel, Familienverbände mit eben flüggen Jungvögeln u. a. sowie Nester in Tageskarten eingetragen. Auf Grund der wenigen revieranzeigenden Merkmale wurden alle Nachweise mit unterschiedlichen Farben pro Begehung in einer Karte vermerkt und anschließend die Reviere abgeleitet. Nach Nestern von Krähenvögeln wurde vor der Belaubung der Gehölze im Randbereich des B-Plangebietes im April gesucht.

5. Abschichtung-Ausschlussverfahren

Auf Grund der Biotopausstattung, der Lage des Untersuchungsgebietes und vorhandener Strukturen kann das Vorkommen folgender streng geschützter- bzw. planungsrelevanter Arten und Artengruppen ausgeschlossen werden:

- An ruderale Wiesen, trockene Gehölzsäume und andere Biotope gebundene streng geschützte Arten, wie die Zauneidechse *Lacerta agilis*,
- an Gewässer gebundene Arten (Säugetiere, Amphibien, Fische, Libellen, Wasserkäfer, Muscheln),
- streng geschützte Schmetterlinge wegen des Fehlens geeigneter Nahrungspflanzen (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche nausithous*, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche teleius*, Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*, Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*),
- an Feuchtwiesen, Röhrichte, Seggenbestände u. ä. gebundene Schnecken (*Vertigo spec.*),
- xylobionte Käferarten der FFH-Richtlinie wegen des Fehlens geeigneter Altbäume (Alteichen, Laubbäume mit vermulmten Stellen).
- Innerhalb des Plangebietes ist kein Hügel von staatenbildenden Waldameisen *Formica spec.* vorhanden.

6. Artenschutzfachliche Einschätzung

6.1. Fledermäuse

6.1.1. Einleitung

Der Lebensraum heimischer Fledermäuse setzt sich aus räumlich, zeitlich und funktionell wechselnden Teillebensräumen zusammen. Die Teillebensräume umfassen im wesentlichen Jagdgebiete, Flugrouten und die – ebenfalls saisonal wechselnden – Quartiere. Die Frequentierung und Nutzungsintensität derselben variiert artspezifisch, saisonal, witterungsabhängig und in Abhängigkeit von der Nachtzeit. Aufgrund dieser komplexen Ansprüche an den Gesamtlebensraum sowie ihrer hochmobilen Lebensweise reagieren Fledermäuse empfindlich auf Eingriffe in ihren Lebensraum und diagnostizieren zudem großräumige Landschaftsveränderungen. Gleichsam stellt der Nachweis von Fledermäusen insbesondere bei der Bewertung von Vorhaben mit komplexen Auswirkungen hohe Anforderungen an die Erfassungsmethode.

6.1.2. Quartiere

In den im B-Plangebiet vorhandenen Altbäumen wurden keine Quartiere festgestellt. Die eine vom Star genutzte Baumhöhle kann jederzeit als Fledermausquartier genutzt werden.

6.1.3. Schutzmaßnahmen

Am günstigsten ist der Erhalt vorhandener Altbäume. Da es jederzeit zur Anlage von Quartierstrukturen kommen kann, wie Spechtlöcher, Witterungseinflüsse u. a., sollten zu fällende Altbäume unmittelbar vor der Fällung zeitnah kontrolliert werden.

6.2. Avifauna

6.2.1 Einleitung

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Vögel eignen sich als sehr mobile Artengruppe besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Daneben haben Vögel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und sind dadurch besonders als Argumentationsgrundlage bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet.

6.2.2. Artenspektrum

Im Ergebnis der Kartierungen wurden 6 Arten als Brutvögel innerhalb des B-Plangebietes erfasst. Weitere Arten siedeln in den angrenzenden Gärten und nutzen mitunter die Rasenflächen im B-Plangebiet als Nahrungsfläche.

Die großen Sportplatzflächen bieten Vogelarten keine Ansiedlungsmöglichkeiten.

Eine Auflistung aller festgestellten Arten im Untersuchungsgebiet sowie der in angrenzenden Flächen nachgewiesenen Arten nach der Systematik der Artenliste der Vögel Deutschlands (BARTHEL & KRÜGER 2018) zeigt Tabelle 2. Die Darstellung der Brutvogelreviere zeigt Abb. 31.

6.2.3. Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Innerhalb des B-Plangebietes wurde keine streng geschützte, keine Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie und keine Art der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs als Brutvogel nachgewiesen (RYSILAVY et al. 2019).

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.

Die Nester der bei der Untersuchung festgestellten Freibrüter sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einem sicheren Verlassen des Nestes geschützt.

Führt die geplante Umnutzung zur Beseitigung von Revieren d. h., die Arten finden im Untersuchungsgebiet sowie umliegenden Flächen keine Lebens- und Fortpflanzungsstätten mehr, sind hierfür Ersatzmaßnahmen vorzusehen bzw. eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Da sich die Reviere alle in den umliegenden Gehölzen, außerhalb des um die Fläche führenden Weges befinden, können diese möglicherweise erhalten bleiben.

Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Höhlen sowie Nischen an Gebäuden.

Von dieser nistökologischen Gilde wurde zwei Nistplätze des Haussperlings in den vorhandenen Gebäuden und eine des Star in einer Baumhöhlen an der Zepernicker Straße festgestellt (siehe Tab. 2 u. Abb. 11).

6.2.4. Schutzmaßnahmen

Gebietsbezogene Schutzmaßnahmen

Im Falle der Beseitigung ganzjährig geschützter Fortpflanzungsstätten können nachfolgende Ersatzniststätten an verbleibenden Altbäumen angebracht werden:

Nistkasten für **Star** zur Anbringung an verbleibenden Altbäumen



Nisthöhle 3SV
mit Katzen- und Marderschutz

Durchmesser Einflugloch für Star u. a. Höhlenbrüter: 45 mm

https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/nisthoehle-3sv/

Für die Niststätten des Haussperlings wird angenommen, dass an den Gebäuden auf absehbare Zeit keine Veränderungen, wie ein Verschluss der Niststätten, erfolgen.

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die Entfernung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG verlangt eine Entfernung von Gehölzen außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September.

„Es ist verboten...Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen“.

Altbäume, deren Wiederherstellung einen langen Zeitraum benötigen, sollten nach Möglichkeit erhalten werden. Das betrifft vor allem die Altbäume entlang der Goethe- und Zepernicker Straße (Abb. 2 u. 7).

Neu gestaltetes Abstandsgrün sollte aus heimischen und standortgerechten Gehölzen angelegt werden. Neben Bäumen sind deckungsreiche Hecken und Gebüschgruppen zu fördern, die eine Mindestbreite von >4 m aufweisen sollten. Förderlich sind breite und ungestörte Hecken mit Überhältern im Randbereich.

Tabelle 2: Innerhalb des B-Plangebietes sowie im Randbereich nachgewiesene Vogelarten

	Arten		Status	Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG			Gefährdung	
	dtsch. Name	wiss. Name				§7 VRL	§44 Abs. 1 ¹⁾		Rote-Liste BB D	
1.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1	+1	Ba	§	1	1		
	Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	Ng/Rs	0	Ba	§	1	1		
	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Rs	+1	Hö	§	2a	3		
	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Rs	+1	Hö	§	2a	3		
2.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1	+2	Bu	§	1	1		
	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Rs	-1	Bu	§	1	1		
	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Rs	+2	Ba	§	1	1		
3.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	1	-1	Hö	§	2a	3		3
	Amsel	<i>Turdus merula</i>	Ng/Rs	0	Bu	§	1	1		
4.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	1	0	Bo	§	1	1		
	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Rs	-1	Ni	§	2a	3		
	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Rs	0	Hö	§	2a	3		
5.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	2	0	Hö/Ni	§	2a	3		
	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ng	-1	Ni	§	2a	3		
	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Rs	-1	Bu	§	1	1		
	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	Ng/Rs	-2	Bu	§	1	1		
6.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1	-2	Ba	§	1	1		
	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Rs	-2	Bu	§	1	1	V	

Legende:

Status

1 - Brutvogel/Anzahl der Reviere

Ng- Nahrungsgast

Rs - Randsiedler

Trend nach RYSLAVY et al. (2019)

0 = Bestand stabil

+1 = Trend zwischen +20% und +50% +2 = Trend > +50%

-1 = Trend zwischen -20% und -50% -2 = Trend > -50%

Nistökologie

Ba - Baumbrüter

Bo - Bodenbrüter

Bu - Buschbrüter

Hö - Höhlenbrüter

Ni - Nischenbrüter

Schutz § 7 BNatSchG

§ - besonders geschützte Art

§§ - streng geschützte Art

I - Art in Anhang I der EU-

Rote-Liste

BB - Brandenburg (RYSLAVY et al. 2019),

D - Deutschland (RYSLAVY et al. 2020)

3 - Art gefährdet

Lebensstättenchutz § 44 Abs. 1

Wann geschützt? Als:

1 = Nest oder – insofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz

2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Wann erlischt Schutz?

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

3 = mit der Aufgabe des Reviers

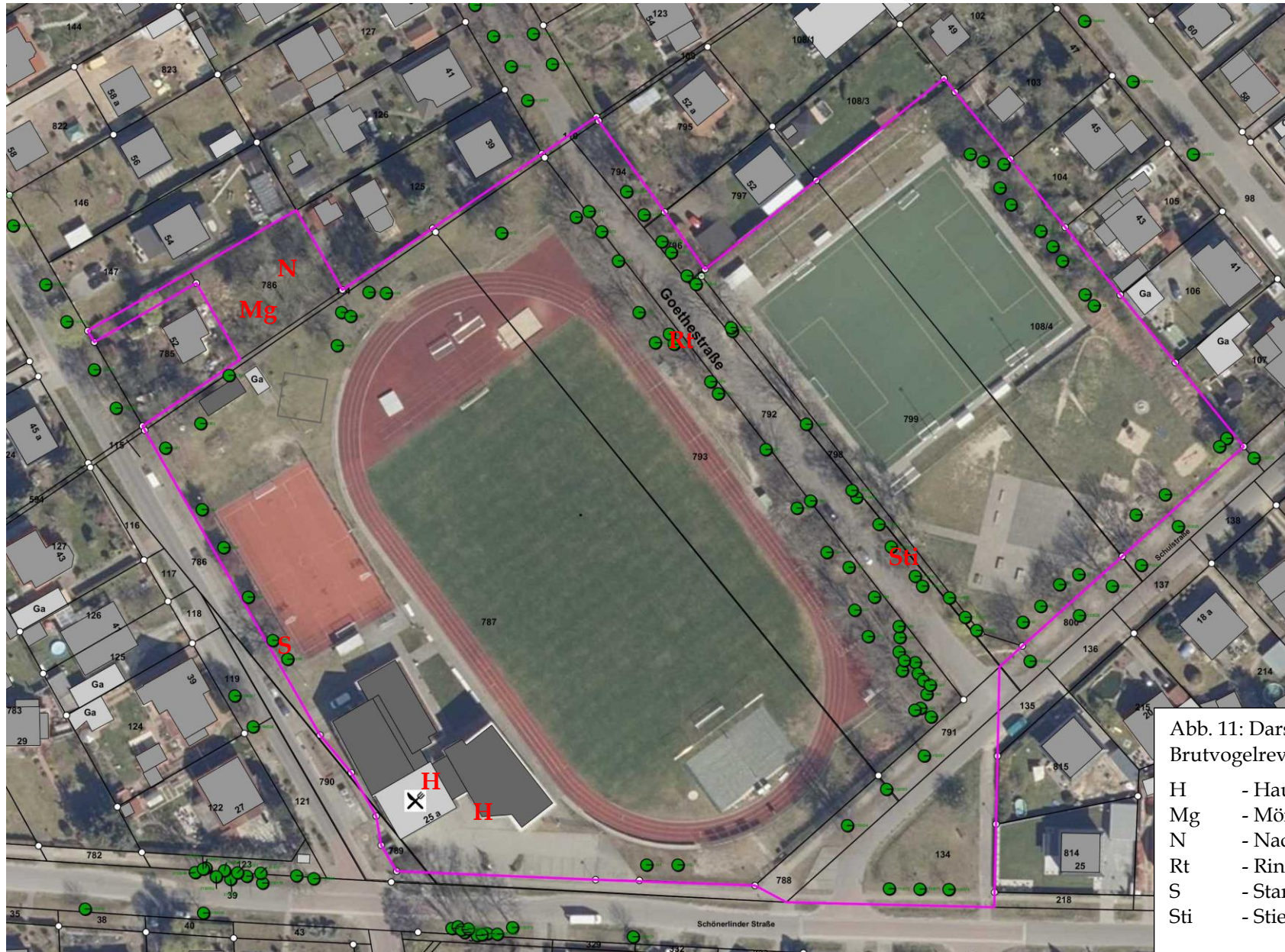


Abb. 11: Darstellung der Brutvogelreviere

H	- Haussperling
Mg	- Mönchsgrasmücke
N	- Nachtigall
Rt	- Ringeltaube
S	- Star
Sti	- Stieglitz

7. Gesetze - Literatur

- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (2005): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, 896, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG NR. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert am 23. September 2003 (ABl. EG Nr. L 236, 46. Jahrgang, S. 676-702).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 5 G vom 8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 153 vom 15. Mai 2024) geändert.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2005): Methodische Weiterentwicklung der Roten Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze in Deutschland – eine Übersicht. *Natur u. Landschaft* 80: 257-265.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripten 191. Bonn-Bad-Godesberg. 97 S.
- RYSLAVY, T., M. JURKE & W. MÄDLOW (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg* 28 (4): Beilage.
- SCHARON, J. (2024): Artenschutzfachliche Einschätzung für die Fläche des Bebauungsplanes "Erweiterung Sportplatz Schönow" der Stadt Bernau- Landkreis Barnim (europarechtlich geschützte Arten und ganzjährig geschützte Lebensstätten). i. A. Büro Stefan Wallmann.
- SCHNITTLER, M. & G. LUDWIG (1994): Zur Methodik der Erstellung Roter Listen. *Schriftenreihe für Vegetationskunde* 28: 709-739.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. *Schriftenreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz* 53.
- ZIMMERMANN, F. (1997): Neue Rote Listen in Brandenburg – Notwendigkeit – Stellenwert – Kriterien. *Natursch. Landschaftspfl. Bbg.* 6 (2): 44-48.

Anhang - Begriffsbestimmungen

Schutzstatus

Der Schutz und die Pflege wildlebender Tierarten werden im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Es werden 2 Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten

So sind bspw. alle europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 (13) BNatSchG). Durch den besonderen Schutz ergeben sich die Verbote des § 44 BNatSchG.

Durch das für den Artenschutz zuständige Bundesministerium können weitere Arten unter strengen Schutz gestellt werden, soweit es sich um Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind.

Darüber hinaus sind Arten der betrachteten Tierklassen nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG streng geschützt, wenn sie in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten sind. Dazu gehören bspw. alle Fledermäuse *Chiroptera* und die Zauneidechse *Lacerta agilis*.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten.

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG v. 30. November 2009)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Bei den frei brütenden Vogelarten sind die Nester vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungvögel, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt.

Daneben gibt es Niststätten, die über mehrere Jahre genutzt werden und daher ganzjährig geschützt sind. Dazu gehören Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen sowie Brutplätze an Gebäuden.

Arten der Roten Liste

Die Roten Listen haben zwar ohne Überführung in förmliche Gesetze oder Rechtsverordnungen keine unmittelbare Geltung als Rechtsnorm, sie sind aber in der praktischen Naturschutzarbeit ein unverzichtbares, auf wissenschaftlicher Grundlage basierendes Arbeitsmittel, auf dessen Basis Aussagen zu den Gefährdungsgraden und -ursachen freilebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten möglich sind. Für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils stellen Rote Listen in der praktischen Naturschutzarbeit mittlerweile ein unverzichtbares Instrumentarium dar. Die Roten Listen setzen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. deren Lebensräume (BFN 2009).

Die Einstufung der Arten in ältere Rote Listen erfolgt in Anlehnung an SCHNITTLER et al. (1994) und deren Interpretation für Brandenburg (ZIMMERMANN 1997). Sie entsprechen weitgehend einer bundesweiten Vereinheitlichung durch das Bundesamt für Naturschutz.

Für aktuellere Rote Listen, wie die der Brutvögel in Brandenburg (RYSILAVY et al. 2019) erfolgt die Einstufung der Arten in die einzelnen Kategorien der Roten Liste in Anlehnung an LUDWIG et al. (2006 & 2009), sie wurden jedoch an aktuelle Kenntnisse und Tendenzen angepasst.

Die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste erfolgt in die Kategorien 0 – Bestand erloschen bzw. Art verschollen, 1 – Vom Aussterben bedroht, 2 – Stark gefährdet, 3 – Gefährdet, R – extrem selten, Art mit geografischen Restriktionen, V – Art der Vorwarnliste
Kategorie V: Vorwarnliste

In der Vorwarnliste stehen aktuell noch nicht gefährdete Arten, die aber merklich zurückgegangen sind. Bei diesen Arten ist zu befürchten, dass sie in naher Zukunft gefährdet sein werden, sofern die Faktoren, die zur Bestandsabnahme führen, weiter wirken. In der kommenden Roten Liste wäre eine Einstufung in der Kategorie „Gefährdet“ wahrscheinlich.

Die Bestände dieser Arten sind weiter zu beobachten. Durch Schutz- und Hilfsmaßnahmen sollten weitere Rückgänge verhindert werden. Gemessen an den aktuellen Beständen sind Rückgänge bei diesen Arten noch nicht bedrohlich, weshalb sie noch nicht als gefährdet gelten. Darum gilt die Vorwarnliste nicht als Gefährdungskategorie der Roten Liste im engeren Sinne.

Begriffsbestimmungen für die Avifauna

Bestandsentwicklung (Trend)

Unter Bestandsentwicklung wird der kurzfristige Trend der jeweiligen Art in Brandenburg im Zeitraum der letzten 24 Jahre bestimmt RYSLAVY et al. (2019). Die Einstufung erfolgte:

0	= Bestand stabil oder Trend innerhalb $\pm 20\%$,		
+1	= Trend zwischen +20% und +50%	+2	= Trend > +50%
-1	= Trend zwischen -20% und -50%	-2	= Trend > -50%

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), vom 30. November 2009, regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (ausser Grönland) einheimischen Vogelarten. Sie findet dabei gemäß Art. 1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung und soll dem eklatanten Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken (SSYMANK et al. 1998). Für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Begriffsbestimmungen für streng geschützte Arten nach europäischem Recht

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Das Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000. In dieser Richtlinie sind in Anhang II Tierarten aufgeführt, für die ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ errichtet werden soll.

Für die in Anhang IV aufgenommenen Arten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die in Anhang IV eingestufteten Arten gehören nach § 7 Abs. 2 (14) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten!

In Anhang V wurden Arten aufgenommen, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Die Mitgliedsstaaten treffen Maßnahmen, damit die Entnahme und Nutzung der betroffenen Arten mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar ist.